



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 81.741-2b/72

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen
Landtages vom 24. Feber 1972 über die Errichtung,
Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und
forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen
(Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz)

Zu Zl. 40 ex 1972
vom 24. Feber 1972



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages
vom 24. Feber 1972 über die Errichtung, Erhaltung und Auf-
lassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs-
und Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz)
gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

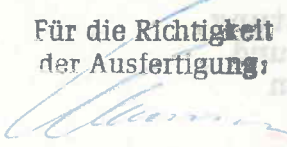
Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung
des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der Gemeinsame Landwirtschafts-Ausschuß und Schulaus-
schuß des Niederösterreichischen Landtages hat in seinem Be-
richt zur Vorlage betreffend das Landwirtschaftliche Schuler-
haltungsgesetz im Abschnitt B den Antrag gestellt, der Hohe
Landtag möge die Beilage 1 zum Motivenbericht sowie die ange-
schlossene kartographische Darstellung in seine Beschlußfassung
nicht einbeziehen. Um Mißverständnisse darüber zu vermeiden,
welches Verhältnis zwischen dem Motivenbericht einer Regierungs-
vorlage und dem Gesetzesbeschluss eines Landtages im Sinne des
Art. 98 B-VG besteht, ist festzustellen, daß der zu einer Re-
gierungsvorlage gehörende Motivenbericht als solcher nicht
Gegenstand eines Gesetzesbeschlusses im Sinne des Art. 98 B-VG
ist. Die Funktion eines Motivenberichtes, als Auslegungsbehelf
bei der Interpretation gesetzlicher Vorschriften zu dienen,
läßt nicht den Rückschluß zu, daß der Motivenbericht in die

Beschlußfassung durch den Landtag einbezogen würde.

13. April 1972
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



~~Amst der N. O. I. Regierung~~

Landtagskezel

~~14. APR. 1972~~

~~Beorb.: []
Stempel~~

Ergeht an:

- Herrn Präsidenten Dipl.Ing.ROBL,
- den Klub der Ö V P ,
- den Klub der S P Ö ,
- die Abt.VI/5 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.ZEGER,
- die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 14.April 1972.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]
Fachoberinspektor.